Verordnung des Amtsverwalters der Marktgemeinde Matrei am Brenner über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Matrei am Brenner erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich bei Wohnobjekten nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes der Meldeart Haupt- und Nebenwohnsitz mit Stichtag 1.1. eines jeden Jahres und beträgt pro Jahr 16,00 Euro pro Person.

(2) Die Grundgebühr bemisst sich bei Betriebsobjekten nach der Größe des bereitgestellten Containers pro Jahr

a)	für einen 240 Liter Container	Euro	50,00
b)	für einen 800 Liter Container	Euro	170,00
c)	für einen 1.100 Liter Container	Euro	230,00

(3) Klein- und Mittelbetriebe die keine Restmüllbehälter verwenden:

a)	bei unter 100m² Betriebsfläche	Euro	40,00
b)	bei über 100m² Betriebsfläche	Euro	80,00

(4) Eine einmalige Gebühr für die Bürgerkarte, welche jedem Abgabenpflichtigen übergeben wird, entsteht nicht. Jede weitere Bürgerkarte (z.B. für Haushaltsmitglieder) beträgt € 10,00, dies trifft auch beim Verlust einer Bürgerkarte zu.

(5) Änderungen der Bemessungsgrundlage i. S. d. §§ 2 und 3 werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam,

§ 3
Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der vorgeschriebenen Mindestmenge (bei Wohnobjekten mit Sacksystem 120 l pro Person und Jahr mit Stichtag 1.1. eines jeden Jahres für die Meldeart Haupt- und Nebenwohnsitz) und Containergröße bzw. Entleerungen und beträgt:

a) für die Abholung und Entleerung

1. eines Restmüllcontainers (240 l)	Euro	18,00
2. eines Restmüllcontainers (800 l)	Euro	45,00
3. eines Restmüllcontainers (1.100 l)	Euro	60,00
4. eines Restmüllsackes (60 l).....	Euro	4,80

b) für biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (Bioabfall)

1. Biomülltonne 120 l	Euro	18,00
2. Biomüllcontainer 1.100 l	Euro	77,00

§ 4
Weitere Übernahmetarife

(1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden Sperrmüll, Altholz, Bauschutt recyclingfähig bzw. nicht recyclingfähig, Altreifen, etc. in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

(2) Die Verrechnung erfolgt bargeldlos durch die Bürgerkarte und quartalsmäßige Gemeindevorschreibung.

(3) Die weiteren Übernahmetarife bei Anlieferung zu den Abfallwirtschaftszentren Oberes und Unteres Wipptal betragen:

	Privathaushalt		Gewerbebetrieb	
1.) für Sperrmüll pro kg	Euro	0,30	Euro	0,30
2.) für Altholz pro kg	Euro	0,10	Euro	0,10
3.) für Bauschutt pro kg	Euro	0,07	Euro	0,07
4.) für künstlicher Mineralfaser pro kg	Euro	1,10	Euro	1,10
5.) für Flachglas pro kg	Euro	0,10	Euro	0,10
6.) für Altreifen Pkw mit Felge pro Stück	Euro	3,50	Euro	6,50
7.) für Altreifen Pkw ohne Felge pro Stück	Euro	2,50	Euro	4,50
8.) für Altreifen Lkw mit Felge pro Stück			Euro	9,50
9) für Altreifen Lkw ohne Felge pro Stück			Euro	5,50
10) für Altöl pro Liter			Euro	0,20
11) für ölhaltige Abfälle			Euro	0,60
12) für Farben und Lacke pro kg			Euro	0,60
13) für Eternit pro kg	Euro	0,70	Euro	0,70
Übernahme nur im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal:				
14) Schlachtabfälle pro kg (Manipulation und Entsorgung)	Euro	0,50	Euro	0,50
15) Tierkadaver pro kg (Manipulation und Entsorgung)	Euro	0,50	Euro	0,50
16) Tierkadaver pro kg landwirtschaftliche Nutztiere (förderfähig mit Ohrmarke)				
Entsorgung	Euro	0,00	Euro	0,00
Manipulation	Euro	0,25	Euro	0,25

§ 5
Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 2 sowie für die weitere Gebühr nach § 3 erfolgt jeweils im April eines jeden Jahres.

(2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Bei Erfassung mittels Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum durch die Vorschreibung.

(3) Die mittels Bürgerkarten am Abfallwirtschaftszentrum erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen nach § 4 (wie Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, etc.) werden quartalsmäßig vorgeschrieben.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Gebühren von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr sowie der weiteren Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a Z 4 (Sacksystem) werden mit Stichtag 1.1. eines jeden Jahres wirksam.

§ 6
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 4 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.01.2022

Abgenommen am:

Marktgemeinde Matrei am Brenner Bez. Innsbruck Land

Der Amtsverwalter

Franz Markt